

DATENSCHUTZAUFSICHT JEHOVAS ZEUGEN Tätigkeitsbericht 2023

Tätigkeitsbericht – 2023

Tätigkeitsbericht – 2023

der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* hat dem Zweigkomitee und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeit vorzulegen (§ 24 Abs. 6 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ)). Der vorliegende Bericht deckt den Zeitraum von Januar 2023 bis Dezember 2023 ab.

Der Jahresbericht ist auf unserer Internetseite abrufbar, siehe: <https://datenschutz-jehovaszeugen.de/download/>

IMPRESSUM

Herausgeber: *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*

Grünauer Straße 104

12557 Berlin

Telefon: +49 (030) 65481080

E-Mail: datenschutzaufsicht@jehovaszeugen.de

Internet: www.datenschutz-jehovaszeugen.de

Vorgelegt im Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	5
Einleitung	6
1.Schwerpunkte	8
1.1 Nationales Recht.....	9
1.1.1 Entwicklungen in Deutschland	9
1.1.2 Entwicklungen in Österreich	9
1.1.3 Entwicklungen in der Schweiz.....	10
1.2 Europäische Union.....	12
1.2.1 Data Act.....	12
1.2.2 EuGH-Rechtsprechungen zu Art. 15 DSGVO	12
1.2.3 EU-Kommission: Angemessenheitsbeschluss für die USA	13
1.2.4 KI-Verordnung der EU (AI Act)	14
1.3 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ)	16
2.Religionsrechtlicher Datenschutz	17
2.1 Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen.....	18
2.2 Aktuelle Entwicklungen	20
2.3 Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden	21
3.Zahlen und Fakten	22
3.1 Statistik.....	23
3.2 Infrastruktur	28
3.3 Website	28
4.Glossar	29

HINWEIS:

Das Glossar am Ende des Tätigkeitsberichts bietet eine Liste mit Erklärungen verschiedener Fachbegriffe. Die farbliche Hervorhebung eines Begriffs (z. B. [personenbezogene Daten](#)) bei erstmaligem Erscheinen im Text weist darauf hin, dass dieser im Glossar oder im Abkürzungsverzeichnis näher erklärt wird.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
DPF	EU-US Data Privacy Framework
DSGJZ	Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen
DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
DSK	Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (unabhängige Aufsichtsbehörde der Schweiz)
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
K. d. ö. R.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KI	Künstliche Intelligenz
OLG	Oberlandesgericht
RevDSG	Neues Datenschutzgesetz in der Schweiz
SCC	Standard Contractual Clauses (Standardvertragsklauseln)

EINLEITUNG

Im Frühling des Jahres 2023 wurde auf das fünfjährige Bestehen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zurückgeblickt und Bilanz gezogen. Diese Entwicklungen spiegeln sich auch in den Aktivitäten der Religionsgemeinschaft *Jehovas Zeugen in Deutschland*, *K. d. ö. R.* und ihren Gliederungen wider.

Zusätzlich zur Durchführung von Präsenz-Gottesdiensten – weiterhin mit der Möglichkeit einer digitalen Teilnahme – wurden nun auch wieder Gottesdienste in Form von Kongressen (<https://jehovaszeugen.de/de/geschichte/feiertage/>) veranstaltet. Beim öffentlichen Predigen erfolgte neben der persönlichen Ansprache von Haus zu Haus weiterhin eine Kontaktaufnahme per Brief durch die Glaubensangehörigen.

Im Berichtszeitraum haben u.a. folgende Themen Einfluss auf die datenschutzrechtliche Arbeit der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* genommen:

- Neues Datenschutzgesetz (revDSG) in der Schweiz
- Data Act
- EuGH-Rechtsprechung zu Art. 15 DSGVO
- EU-Kommission: Angemessenheitsbeschluss für die USA
- Entwurf der KI-Verordnung der EU (AI Act)
- Landesdatenschutzbeauftragter für den Datenschutz und die Informationssicherheit Berlin: Aufsichtszuständigkeit über Kirchen und religiöse Vereinigungen

Auch im Berichtszeitraum des Jahres 2023 haben die im *DSGJZ*¹ gesetzlich verankerten Betroffenenrechte einen wirksamen Schutz der *personenbezogenen Daten* gewährleistet. Die gesetzlich verankerten Anspruchsgrundlagen, aus denen sich individuelle Rechte ableiten lassen, sowie das stetig wachsende Interesse und die zunehmende Sensibilität in der Bevölkerung gegenüber Datenschutzfragen machen das DSGJZ auch im Berichtszeitraum zu einem effektiven Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten.

Das Interesse an datenschutzrechtlichen Belangen ist weiterhin hoch. Im Berichtszeitraum nahm die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* erneut eine Vielzahl von Beratungsaufgaben wahr und stellte ihre Expertise sowohl der Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedern als auch externen Dritten zur Verfügung.

Im Jahr 2023 haben sich eine Vielzahl von Anfragen hinsichtlich des Predigens per Brief und zu unerwünschten Besuchen ergeben, die die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* beantworten konnte.

Der Datenschutz stellt weiterhin eine Aufgabe dar, die alle gesellschaftlichen Bereiche betrifft. Ein wirksamer Schutz personenbezogener Daten setzt ein breites Bewusstsein für deren

¹ https://datenschutz-jehovaszeugen.de/wp-content/uploads/Datenschutzgesetz_neu.pdf

Bedeutung sowie die konsequente Wahrnehmung datenschutzrechtlicher Standards voraus. Auch im Jahr 2023 hat die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* aktiv an der Erfüllung dieser Aufgabe mitgewirkt.

Zu den zentralen Aufgaben der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* zählt es, Datenschutz als wirksames Instrument für einen vertrauensvollen Umgang zu stärken. Dies ermöglicht allen Beteiligten einen fairen und transparenten Umgang miteinander und gewährleistet zugleich die Wahrung seelsorgerischer Verschwiegenheit, wo dies erforderlich ist. Auch in der digitalen Welt muss dies gelingen – trotz neuer Risiken, die sorgfältig abgewogen werden müssen.

Datenschutz wird nicht allein durch die Aufsichtsbehörde gewährleistet, sondern entsteht vor allem durch das Verständnis und die Akzeptanz jedes einzelnen Nutzers und Datenverarbeiters. Er beginnt bei jeder betroffenen Person, die ihre Rechte kennt und aktiv wahrnimmt. Ein grundlegendes Verständnis dafür, dass mit jeder Verarbeitung datenschutzrechtliche Belange berührt sind, ist unerlässlich für den effektiven Schutz der informationellen Selbstbestimmung.

Um diesen hohen Anforderungen gerecht zu werden, hat sich das DSGJZ im Berichtszeitraum 2023 erneut als ein wirksames Mittel zum Schutz personenbezogener Daten erwiesen.

Unseren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 legen wir nachstehend vor. Neben der gewohnten Darstellung der Entwicklungen des Datenschutzrechts auf europäischer, deutscher und religionsgemeinschaftlicher Ebene werden auch relevante Entscheidungen und aktuelle Entwicklungen berücksichtigt.

Die Erstellung und Veröffentlichung von Tätigkeitsberichten erfolgt in einem gestuften Verfahren, das eine inhaltliche Aufbereitung sowie die Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des religiösen Kontextes gewährleistet. Vor diesem Hintergrund wurden Tätigkeitsberichte in der Vergangenheit nicht zwingend zeitgleich mit dem jeweiligen Berichtsjahr veröffentlicht, sondern im Anschluss sukzessive zur Verfügung gestellt.

Der Bericht konzentriert sich auf Themen, die die Religionsgemeinschaft direkt betreffen oder für den religiösen Datenschutz wesentlich sind. Für allgemeine datenschutzrechtliche Entwicklungen wird auf die Berichte der staatlichen Aufsichtsbehörden verwiesen.

Unser Dank gilt allen, die sich für die Umsetzung des Datenschutzes engagieren, die Rechte der Betroffenen schützen und die Besonderheiten des religiösen Datenschutzes berücksichtigen.

Berlin, Juni 2026

Andreas Schlack
Vorstand

1.SCHWERPUNKTE

1.1 NATIONALES RECHT

Das Jahr 2023 war durch bedeutende Fortschritte und Anpassungen im Datenschutzrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz gekennzeichnet, die sowohl nationale Gesetzesinitiativen als auch europäische Regelungen und Rechtsprechung betrafen.

1.1.1 ENTWICKLUNGEN IN DEUTSCHLAND

Aufsichtszuständigkeit über Kirchen in Berlin

Der Berliner Landesdatenschutzbeauftragte übernahm 2023 die Aufsicht über kirchliche und religiöse Vereinigungen, sofern sich diese Organisationen nicht auf Art. 91 DSGVO stützen können, also dann, wenn sie vor dem Inkrafttreten der DSGVO weder bereits umfassende Datenschutzregelungen angewandt haben noch eine eigene unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde eingerichtet haben.

Nach Art. 91 DSGVO dürfen Kirchen und religiöse Vereinigungen ein eigenes Datenschutzrecht anwenden, wenn sie bereits vor dem 25. Mai 2018 über eigene umfassende Datenschutzregeln verfügten. Siehe hierzu Kapitel 1.3 „Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ)“ des vorliegenden Berichts.

1.1.2 ENTWICKLUNGEN IN ÖSTERREICH

Im Jahr 2023 gab es in Österreich keine grundlegenden Gesetzesänderungen im Datenschutzrecht. Dennoch war das Jahr geprägt von einer intensiven Auseinandersetzung mit der Umsetzung und Anwendung der DSGVO, insbesondere in sensiblen Bereichen wie Gesundheitsdaten und Videoüberwachung.

Gesundheitsdaten im Fokus

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten – insbesondere im Rahmen der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) und genetischer Daten – wurde 2023 intensiv diskutiert. Die Datenschutzbehörde und das Sozialministerium betonten die hohe Schutzwürdigkeit dieser Daten gemäß Art. 9 DSGVO. Es wurden technische und rechtliche Grenzen der Registerforschung mit ELGA-Daten aufgezeigt, etwa die Nicht-Anonymisierbarkeit genetischer Daten und die erhöhte Identifikationswahrscheinlichkeit durch große Datenmengen.

Videoüberwachung

Die rechtliche Zulässigkeit von Videoüberwachung blieb ein häufiges Thema in der Beratungspraxis. Die österreichische Datenschutzbehörde betonte, dass Videoüberwachung zweckgebunden, verhältnismäßig und transparent erfolgen muss. Besonders in sensiblen Bereichen wie Ordinationen oder Pflegeeinrichtungen wurde auf die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung hingewiesen.

Beteiligung an EU-weiten Entwicklungen

Österreich war aktiv in die europäischen Diskussionen zum Entwurf der KI-Verordnung (AI Act) und zum Data Act eingebunden. Die Datenschutzbehörde wirkte im Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) mit und brachte nationale Perspektiven ein. Die österreichische Position zu KI und Datenökonomie wurde in mehreren Fachgremien und Konsultationen vertreten.

1.1.3 ENTWICKLUNGEN IN DER SCHWEIZ

Nach einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren trat in der Schweiz am 1. September 2023 das totalrevidierte Datenschutzgesetz (revDSG)² in Kraft. Das neue Gesetz gilt ohne Umsetzungsfrist und war mit Inkrafttreten sofort zu beachten. Es stärkt die Selbstbestimmung über persönliche Daten, erhöht die Transparenz und passt den Datenschutz an technologische Entwicklungen an. Wichtige Neuerungen:

- Einführung von „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“.
- Erweiterte Informationspflichten und vereinfachte Auskunftsrechte.
- Pflicht zur Führung des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten für Unternehmen mit hohem Risiko oder mit mehr als 250 Mitarbeitenden.
- Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen an den EDÖB, jedoch ohne 72-Stunden-Frist wie in der DSGVO.
- Stärkere Sanktionen bei Verstößen.

Obwohl die DSGVO und das revDSG inhaltlich nicht identisch sind, sind sie in ihrer praktischen Auswirkung ähnlich. Hauptunterschiede liegen in folgenden Schwerpunkten:

- Laut revDSG ist keine spezifische Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung erforderlich. Es genügen die Grundsätze von Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Verhältnismäßigkeit und Zweckbindung.
- Das revDSG sieht keine explizite Rechenschaftspflicht vor. Dennoch wird die Protokollierung von Verfahren empfohlen, als Schutzmaßnahme gegen Datenpannen.
- Die Bußgelder, die gegen die jeweils verantwortliche natürliche Person statt gegen das Unternehmen verhängt werden, fallen mit bis zu 250.000,00 Schweizer Franken geringer aus als nach der DSGVO; eine schrittweise Angleichung ist gleichwohl möglich.

In der Praxis wird sich die Anwendbarkeit des Schweizer revDSG aber kaum bemerkbar machen, da es im Hinblick auf den Pflichtenkatalog weitestgehend der DSGVO und damit dem DSGVO entspricht. Für datenschutzrechtliche Anliegen in der Schweiz kann der Datenschutzbeauftragte (Datenschutzberater) der Zeugen Jehovas kontaktiert werden; nähere Hinweise sind auf folgender

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de>

Webseite abrufbar: <https://www.jw.org/de/datenschutzerklaerung/verwendung-personenbezogener-daten/verwendung-personenbezogener-daten-schweiz/> .

1.2 EUROPÄISCHE UNION

Im Jahr 2023 war die Europäische Union (EU) erneut ein zentraler Impulsgeber für die Weiterentwicklung des Datenschutzes. Neben der fortlaufenden Anwendung und Auslegung der DSGVO prägten neue gesetzgeberische Initiativen, richtungsweisende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und politische Einigungen zu digitalen Zukunftsthemen das datenschutzrechtliche Umfeld.

Besonders hervorzuheben sind die Verabschiedung des Data Act, die politische Einigung zum Entwurf der KI-Verordnung (AI Act) sowie der neue Angemessenheitsbeschluss für die USA, der den transatlantischen Datentransfer neu regelt. Ergänzt wurden diese Entwicklungen durch eine Reihe von EuGH-Urteilen, die die Rechte betroffener Personen weiter konkretisierten und die Anforderungen an datenverarbeitende Stellen verschärften.

Diese europäischen Maßnahmen wirken sich unmittelbar auf die Datenschutzpraxis in den Mitgliedstaaten aus und setzen neue Standards für Transparenz, Datenzugang und den Schutz personenbezogener Informationen im digitalen Raum.

1.2.1 DATA ACT

Zusammen mit dem Data Governance Act bildet der EU Data Act 2023 (Verordnung (EU) 2023/2854)³ eine der wichtigsten Säulen der Europäischen Digital- und Datenstrategien, die einen Binnenmarkt für Daten in der Europäischen Union (EU) schaffen und den Datenaustausch fördern sollen. Nachdem das Europäische Parlament am 9. November 2023 den Data Act angenommen hat und nach der am 27. November 2023 erfolgten offiziellen Zustimmung des Rates entwickelt sich ein neues, die Datennutzung ermöglichendes Datenrecht, das sich nicht nur auf personenbezogene, sondern auch auf nicht-personenbezogene Daten konzentriert.

2024 wird daher das Jahr der Vorbereitungen und Umsetzungen sein: Es werden umfangreiche Datenzugangsansprüche geschaffen, betroffene Unternehmen müssen u.a. Data-Access-by-Design und gleichzeitig den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten und ihre Geschäftsgeheimnisse sichern.

1.2.2 EUGH-RECHTSPRECHUNGEN ZU ART. 15 DSGVO

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Jahr 2023 durch verschiedene Urteile die Konturen des Auskunftsanspruchs des Art. 15 DSGVO geschärft. Mit Urteil vom 12. Januar 2023 (C-154/21⁴) entschied der EuGH direkt zu Beginn des Jahres, dass einen Verantwortlichen, der personenbezogene Daten gegenüber Empfängern offenlegt oder offenlegen wird, die Pflicht trifft, auf Anfrage des Betroffenen Auskunft über die Identität der Empfänger zu geben. Mit Urteil vom 4. Mai 2023 (C-487/21⁵) hat sich der EuGH im Laufe des Frühjahrs zum Begriff der „Kopie“ im Sinne des

³ <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2854/oj?locale=de>

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62021CJ0154>

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?anchor=&uri=ecli%3AECLI%3AEU%3AC%3A2023%3A369>

Art. 15 DSGVO geäußert. Der EuGH hat entschieden, dass die betroffene Person eine getreue und verständliche Wiedergabe aller verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten muss. Dies kann die Übermittlung von Auszügen aus Dokumenten, Datenbanken oder E-Mails oder sogar ganzen Dokumenten erfordern, wenn dieser Kontext notwendig ist, damit die betroffene Person die Daten verstehen sowie deren Richtigkeit und rechtmäßige Verarbeitung überprüfen kann. Ein automatischer Anspruch auf Herausgabe jedes Originaldokuments, das personenbezogene Daten enthält, besteht jedoch nicht. Am 22. Juni 2023 urteilte der EuGH erneut zum Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO (C-579/21⁶) und wies darauf hin, dass jede betroffene Person das Recht habe, zu erfahren, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen ihre personenbezogenen Daten abgefragt worden sind. Hierzu gehören dem Gerichtshof zufolge auch sog. Protokolldateien (Logdateien).

Im Herbst hatte der EuGH dann Vorlagefragen des BGH u.a. zu den Kosten einer Auskunft und zum Verhältnis von Art. 15 DSGVO zu § 630g Abs. 2 Satz 2 BGB zu beantworten. Mit Urteil vom 26. Oktober 2023 (C-307/22⁷) entschied der EuGH, dass einem Patienten aus Art. 15 DSGVO das Recht zustehe, eine erste Kopie seiner vollständigen Patientenakte inklusive Diagnosen, Untersuchungsergebnissen, Befunden, Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen unentgeltlich zu erhalten. Dies gelte auch dann, wenn der Betroffene einen datenschutzfremden und anderen als den in Satz 1 des 63. Erwägungsgrundes der DSGVO genannten Zweck verfolge. In dem Fall verlangte ein Patient von seiner Zahnärztin die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Kopie seiner Patientenakte zur Geltendmachung etwaiger Haftungsansprüche wegen einer möglicherweise fehlerhaften Behandlung, während die Ärztin die Akte nur gegen Übernahme der Kopierkosten gemäß § 630g Abs. 2 Satz 2 BGB bereitstellen wollte. Dem EuGH zufolge seien Kosten aber nur dann zu erstatten, wenn der Patient über diese erste unentgeltliche Auskunft hinaus erneut einen Antrag auf Einsicht stelle.

Die Rechtsprechungen nach Art. 15 DSGVO sind vor allem deshalb beachtenswert, da der EDSA mit Meldung vom 17. Oktober 2023 das Thema der Umsetzung des Auskunftsrechts aus Art. 15 DSGVO als dritte koordinierte Durchsetzungsmaßnahme angekündigt hat. Damit macht der EDSA dies zu einer Priorität für die nationalen Datenschutzbehörden für das Jahr 2024.

1.2.3 EU-KOMMISSION: ANGEMESSENHEITSBESCHLUSS FÜR DIE USA

Am 10. Juli 2023 hat die EU-Kommission das EU-US Data Privacy Framework (DPF)⁸ und den Angemessenheitsbeschluss für die USA angenommen. Dies soll den Datenverkehr zwischen der EU und den USA erleichtern, nachdem das vorherige sog. Privacy Shield durch das Schrems II-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Juli 2020 für ungültig erklärt wurde. Damit liegt für die USA ein mit der EU vergleichbares Schutzniveau für personenbezogene Daten vor, wenn diese im

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A62021CC0579>

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62022CA0307>

⁸ https://eur-lex.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1795/oj/eng

Rahmen des DPF übermittelt werden. Der Angemessenheitsbeschluss dient somit als Grundlage für Datenübermittlungen an nach dem DPF zertifizierte US-Organisationen, sodass in diesen Fällen der bisher notwendige Rückgriff auf zusätzliche Maßnahmen wie die EU-Standardvertragsklauseln (SCC) von 2021 und die Daten-Transfer-Folgenabschätzung entfallen soll.

Jedoch werden zum neuen DPF bereits Bedenken geäußert: Noch am 10. Juli 2023 teilte die NGO (nichtstaatliche Organisation) um Maximilian Schrems „My Privacy is None of Your Business“ (NOYB) mit, verschiedene Verfahrensoptionen gegen das neue Abkommen bis zum EuGH vorbereitet zu haben, da dieses weitgehend eine Kopie des ungültigen alten Abkommens sei. Der Digitalverband Bitkom e.V. geht ebenfalls von einer Überprüfung durch die Gerichte aus. Unter Beteiligung der deutschen Datenschutzbehörden hatten zudem der EDPB im Frühjahr 2023 eine kritische Stellungnahme zum DPF und die DSK Anwendungshinweise vom 4. September 2023 veröffentlicht.⁹ Der Thüringer Landesbeauftragte für Datenschutz (TLfDI) weicht in einer Stellungnahme von dem Votum der DSK zu den Anwendungshinweisen ab und stuft die Wahrscheinlichkeit, dass der EuGH den Angemessenheitsbeschluss aufheben werde, als „recht hoch“ ein.

Als eines der ersten deutschen Gerichte nutzt das Oberlandesgericht (OLG) Köln ein Urteil vom 3. November 2023 (6 U 58/23¹⁰) für Kritik am DPF. Bis der EuGH Gelegenheit bekommt, sich zum DPF zu äußern, wird angesichts der üblichen Verfahrensdauer wohl noch einige Zeit verstreichen. Zunächst hat der EuGH im Jahr 2023 ein mit Spannung erwartetes Urteil zu DSGVO-Bußgeldern gefällt¹¹.

1.2.4 KI-VERORDNUNG DER EU (AI ACT)

Am 14. Juni 2023 hat das Europäische Parlament seine Verhandlungsposition zur KI-Verordnung festgelegt, die bereits im April 2021 von der EU-Kommission vorgeschlagen wurde. Diese Verordnung, zu der das Parlament und Rat Anfang Dezember 2023 im Trilog eine politische Einigung erzielte, soll einen umfassenden rechtlichen Rahmen für den Einsatz von KI-Systemen innerhalb der EU schaffen. Sie basiert auf einem risikobasierten Ansatz, der verschiedene Regulierungen je nach Risikostufe vorsieht. Die Verordnung bietet Chancen für die Modernisierung des öffentlichen Sektors, erfordert jedoch eine sorgfältige Analyse des Rechtsrahmens und der Umsetzung auf nationaler Ebene und soll:

- Hochrisiko-KI-Systeme regulieren (z. B. biometrische Überwachung, Kreditwürdigkeitsprüfungen).
- Transparenzpflichten für KI-Anbieter einführen.
- Verbot bestimmter KI-Anwendungen, etwa zur sozialen Bewertung von Personen.

⁹ https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/230904_DSK_Ah_EU_US.pdf

¹⁰ <https://openjur.de/u/2481164.html>

¹¹ Urteil „Deutsche Wohnen“ (EuGH, 05.12.2023, C-807/21)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A62021CJ0807>

Die Verordnung ergänzt die DSGVO und wird künftig eine zentrale Rolle im Zusammenspiel von Datenschutz und KI spielen.

1.3 DATENSCHUTZGESETZ JEHOVAS ZEUGEN (DSGJZ)

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit Berlin hat ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 vorgelegt. In diesem wurde das Thema „Aufsichtszuständigkeit über Kirchen und religiöse Vereinigungen“ erläutert. Die Bestandsschutzregelung in Art. 91 DSGVO nimmt Kirchen und religiöse Vereinigungen unter gewissen Voraussetzungen vom Wirkungsbereich der DSGVO und der Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden aus. In der Bundesrepublik gilt dies vorrangig für die Vertreter der römisch-katholischen Kirche und die Adressaten des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz), die sich auf die durch Art. 91 DSGVO ermöglichte Privilegierung stützen können.

Es gilt jedoch im Einzelfall abzuwägen, ob Religionsgemeinschaften die Voraussetzungen von Art. 91 DSGVO erfüllen. Sind diese Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt, führt dies zu rechtlichen Folgefragen, deren abschließende Klärung der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit Berlin anstrebt.

Art. 91 Abs. 1 DSGVO formuliert zwei zu unterscheidende Voraussetzungen und knüpft diese an klare zeitliche Vorgaben:

Die jeweilige Religionsgemeinschaft muss umfassende Datenschutzregeln bereits „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens“ der DSGVO angewendet haben und sie muss diese sodann mit der DSGVO in Einklang gebracht haben.

Kann sich eine Religionsgemeinschaft nicht auf Art. 91 DSGVO berufen und sind die Regelungen der DSGVO folglich ohne spezifische Datenschutzaufsicht anzuwenden, gilt die Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden.

Bereits kurz nach Verleihung der Körperschaftsrechte erließ die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen ein eigenes Datenschutzgesetz, welches am 13.02.2008 und als Neufassung am 1. April 2011 in Kraft trat und den Religionsangehörigen und allen Übrigen einen vertrauensvollen und zugleich sicheren Umgang mit ihren Daten garantierte. Am 22. Mai 2018 wurde eine Neufassung des DSGJZ veröffentlicht, welche seit dem 24. Mai 2018 in Kraft ist. Die umfassenden Datenschutzregelungen der Religionsgemeinschaft waren somit bereits lange vor dem Inkrafttreten der DSGVO am 24. Mai 2016 in Kraft und wurden durch die Revision von 2018 anschließend an die Vorgaben der DSGVO angepasst. Damit sind beide Voraussetzungen des Art. 91 Abs. 1 DSGVO erfüllt. Die Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen mit Sitz in Berlin überwacht seither die Einhaltung des Datenschutzgesetzes der Jehovas Zeugen (DSGJZ). Eine Privilegierung nach Art. 91 DSGVO ist damit vorliegend gegeben.

Das Datenschutzgesetz der Jehovas Zeugen (DSGJZ) gewährleistet die Betroffenenrechte in einem Umfang, der dem der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entspricht. Gemäß § 1 Abs. 7 DSGJZ sind die Bestimmungen der DSGVO darüber hinaus sinngemäß anzuwenden, sofern dies zur Ergänzung oder Auslegung des kirchlichen Datenschutzrechts erforderlich ist.

2.RELIGIONSRECHTLICHER DATENSCHUTZ

2.1 DATENSCHUTZAUF SICHT JEHOVAS ZEUGEN

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* hat die Aufgabe, die Einhaltung der Vorgaben des DSGVO und aller einschlägigen Datenschutzregelungen sicherzustellen und deren Umsetzung zu begleiten (§ 24 Abs. 1 DSGVO).

Darüber hinaus hat die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* gemäß § 24 Abs. 3 DSGVO im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches unter anderem folgende Aufgaben:

- Die Öffentlichkeit wird umfassend über die mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiken, geltende rechtliche Vorgaben, bestehende Schutzmechanismen sowie individuelle Rechte informiert und für deren Bedeutung sensibilisiert (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 DSGVO).
- Die Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft werden hinsichtlich gesetzgeberischer und verwaltungsbezogener Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und der Wahrung der damit verbundenen Grundrechte bei der Datenverarbeitung umfassend beraten (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 DSGVO).
- Die Sensibilisierung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern erfolgt im Hinblick auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 DSGVO).
- Eingehende Beschwerden von betroffenen Personen, Stellen oder Organisationen werden sorgfältig geprüft. Die Beschwerdeführenden erhalten innerhalb einer angemessenen Frist eine Rückmeldung zum Verfahrensstand und zum Ergebnis. (§ 24 Abs. 3 Nr. 5 DSGVO). Zur erleichterten Einreichung von Beschwerden steht auf der Website der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ein Online-Formular zur Verfügung.

Auch im Berichtszeitraum hat die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* die ihr übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllt. Bedingt durch die Wiederaufnahme des Predigens der Glaubensangehörigen an den Haustüren und der zusätzlichen Nutzung von Anschreiben per Brief, haben die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* zahlreiche Anfragen erreicht.

- Predigen an den Haustüren

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* erhielt Anfragen von betroffenen Personen, die keine weiteren Besuche durch Glaubensangehörige wünschten – etwa, weil sie zu ungünstigen Zeiten angesprochen worden waren oder beim vorherigen Besuch bereits kein Interesse bekundet hatten. Die positive Religionsfreiheit gestattet es Glaubensangehörigen, derartige Gespräche anzubieten; die negative Religionsfreiheit gewährt betroffenen Personen gleichermaßen das Recht, ein solches Gespräch abzulehnen. Obwohl das DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der persönlichen Glaubensausübung keine Anwendung findet (§ 1 Abs. 9 DSGVO), konnten in den weit überwiegenden Fällen die Fragen der betroffenen Personen gleichwohl von der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* beantwortet werden.

- Zeugnisbriefe

Es haben sich eine Vielzahl von betroffenen Personen bei der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* gemeldet und die Frage gestellt, wieso sie so häufig einen persönlichen Brief durch einen Zeugen Jehovas erhalten. In wenigen Fällen erreichte die Datenschutzaufsicht eine Beschwerde zu unrechtmäßig eingeworfenen Briefen. Die Anfragen betroffener Personen konnten in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle sachgerecht beantwortet und gelöst werden.

Die ortsansässigen Zeugen Jehovas nutzen nach Kenntnis der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* öffentliche Quellen (z. B. Telefonbücher), um ihre persönlichen Briefe zu adressieren.

- Videokommunikation

Die Religionsgemeinschaft hatte zu Beginn der Pandemie im Jahr 2020 entschieden, dass die Zusammenkünfte nicht mehr in Präsenz stattfinden, sondern per Videokonferenz übertragen werden. Zwischenzeitlich können die Zusammenkünfte wieder in Präsenz besucht werden. Dabei können die Glaubensangehörigen weiterhin auch die Videokommunikation nutzen.

Die Teilnehmer müssen dabei, wie auch bislang, weder einen eigenen Benutzeraccount anlegen noch anderweitig ihre personenbezogenen Daten angeben, wenn dies nicht gewünscht ist. Ob der Teilnehmer sich lediglich per Ton zugeschaltet hat oder auch ein von seiner Kamera aufgenommenes Bild in den Videokonferenzraum überträgt, ist dem jeweiligen Teilnehmer freigestellt. Die Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen konnte im Jahr 2023 keine weiteren Anfragen von betroffenen Personen zu diesem Thema verzeichnen.

2.2 Aktuelle Entwicklungen

Im Sinne der europäischen Harmonisierung des Datenschutzes betrachtet die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* auch Vorgänge, die von anderen staatlichen Aufsichtsbehörden behandelt werden, aber gleichwohl Bezug zu den Vorgängen der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* haben.

Europäische Rechtsprechung

Auf europäischer Ebene gab es im Jahr 2023 eine Entscheidung zu Jehovas Zeugen mit Urteil vom 9. Mai 2023, *Jehovah's Witnesses v. Finland* zu Datenschutz bei Missionstätigkeit¹².

Einleitung:

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache *Jehovas Zeugen gegen Finnland* (Beschwerde-Nr. 31172/19) vom 9. Mai 2023 betrifft das Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit und Datenschutzrecht. Die Frage der Anwendbarkeit der Richtlinie 95/46/EG auf die Haus-zu-Haus-Verkündigung war bereits durch das Urteil des EuGH vom 10. Juli 2018 in der Rechtssache C-25/17 (*Jehovan todistajat*) geklärt worden. Der EGMR hatte sich mit einer anderen Frage zu befassen, nämlich damit, ob das sich aus diesem Urteil ergebende Einwilligungserfordernis mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar ist. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist. Entscheidung:

Der EGMR stellte fest, dass kein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vorliegt. Insbesondere sah das Gericht keinen Verstoß gegen Artikel 9 EMRK (Religionsfreiheit). Die Haus-zu-Haus-Verkündigung als religiöse Tätigkeit steht unter dem vollen Schutz von Art. 9 EMRK.

Das Gericht betonte, dass diese Anforderung eine geeignete und notwendige Schutzmaßnahme darstellt und keine unzulässige Abschreckungswirkung („chilling effect“) auf die Religionsausübung festgestellt werden konnte. Insgesamt sei ein angemessener Ausgleich zwischen dem Recht auf Religionsfreiheit (Artikel 9 EMRK) und dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Artikel 8 EMRK) hergestellt worden.

Rechtliche Würdigung der Behörde:

Der EGMR hat ausdrücklich festgestellt, dass das finnische Personendatenschutzgesetz unterschiedslos für alle Religionsgemeinschaften und alle gesellschaftlichen Akteure gilt.

Der Datenschutzausschuss sowie der Oberste Verwaltungsgerichtshof Finnlands haben übereinstimmend klargestellt, dass die Entscheidung „nicht getroffen wurde, um die religiösen Praktiken der Zeugen Jehovas zu behindern, sondern aus Gründen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängen.“

¹² <https://laweuro.com/?p=20871>

Der EGMR würdigt die Einwilligungspflicht nicht als Behinderung, sondern als angemessene Schutzmaßnahme, die letztlich auch dem Vertrauen in die Tätigkeit der Gemeinschaft dient.

Schlussbemerkungen:

Die Entscheidung unterstreicht, dass auch religiöse Tätigkeiten den Anforderungen des Datenschutzrechts unterliegen, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Tätigkeit über den rein privaten Bereich hinausgeht. Gleichzeitig hat der EGMR dabei aber auch die Schutzwürdigkeit der Haus-zu-Haus-Verkündigung als religiöse Praxis ausdrücklich anerkannt und unter den Schutz von Art. 9 EMRK gestellt.

2.3 ZUSAMMENARBEIT MIT STAATLICHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* wirkt zur Förderung eines kohärenten Datenschutzes auf eine enge Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden hin, wie es Art. 57 Abs. 1 Buchst. g DSGVO vorsieht. Damit soll ein gleichwertiges Schutzniveau sichergestellt und das Risiko divergierender Regelungen zulasten der Rechte betroffener Personen minimiert werden.

3.ZAHLEN UND FAKTEN

3.1 STATISTIK

Die Vorgänge des Berichtszeitraums werden systematisch ausgewertet und strukturiert dargestellt. Ziel ist es, interne Entwicklungen nachvollziehbar abzubilden und zugleich eine Vergleichbarkeit mit anderen Datenschutzberichten sicherzustellen. Die Darstellung folgt dabei etablierten Standards der Berichtspraxis.

Hinsichtlich der Begriffe „Beschwerde“, „Datenschutzverletzungen (Data Breach)“, „Beratungen“ und „Kontrollanregungen“ wird auf die Erklärungen in den vorigen Tätigkeitsberichten hingewiesen.

Beschwerden

Die Datenschutzaufsicht hat sämtliche im Berichtszeitraum vorgelegten Beschwerden, Kontrollanregungen und Hinweise auf mögliche Datenschutzverstöße geprüft und abschließend bearbeitet.

In 14 Fällen konnten die Beschwerden durch Einigung erledigt werden.

Datenschutzverletzungen (Data Breach)

Im Jahr 2023 wurden der Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen zwei Datenschutzpannen gemeldet.

In einem Verfahren kam es zu einem Einbruch in einem Königreichsaal von Jehovas Zeugen, bei dem die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten möglich erschien. Es wurde durch die Religionsgemeinschaft umgehend eine Anzeige wegen eines Einbruchdiebstahls erstattet. Die Betroffenen wurden unverzüglich schriftlich durch den Verantwortlichen informiert. Als organisatorische Maßnahme werden diese personenbezogenen Daten ab sofort nicht mehr im Königreichsaal aufbewahrt.

In einem weiteren Verfahren wurde personenbezogene Daten an einen unberechtigten Empfänger gesandt. Auch hier erfolgte die fristgemäße Meldung des Vorgangs an die Datenschutzaufsicht.

Die Datenschutzaufsicht stellt fest, dass die Religionsgemeinschaft Datenpannen mit dem notwendigen Ernst bewältigt und Maßnahmen ergreift, die die Wiederholung von solchen Datenpannen ausschließen. Insbesondere stellt sie sicher, die Meldung in der vorgeschriebenen Frist vorzunehmen.

Beratungen

Gemäß § 24 Abs. 3 DSGVO zählen die Beratung von Verantwortlichen sowie die Sensibilisierung für datenschutzrechtliche Fragestellungen zu den zentralen Aufgaben der Datenschutzaufsicht.

Im Berichtszeitraum erfolgten sowohl schriftliche als auch (fern-)mündliche Beratungen mit dem Ziel, Datenschutzverstöße bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der Anwendung des DSGJZ. Verantwortliche wurden hierbei regelmäßig unterstützt, insbesondere bei der datenschutzkonformen Ausgestaltung von Verarbeitungsvorgängen sowie bei der Planung und Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen.

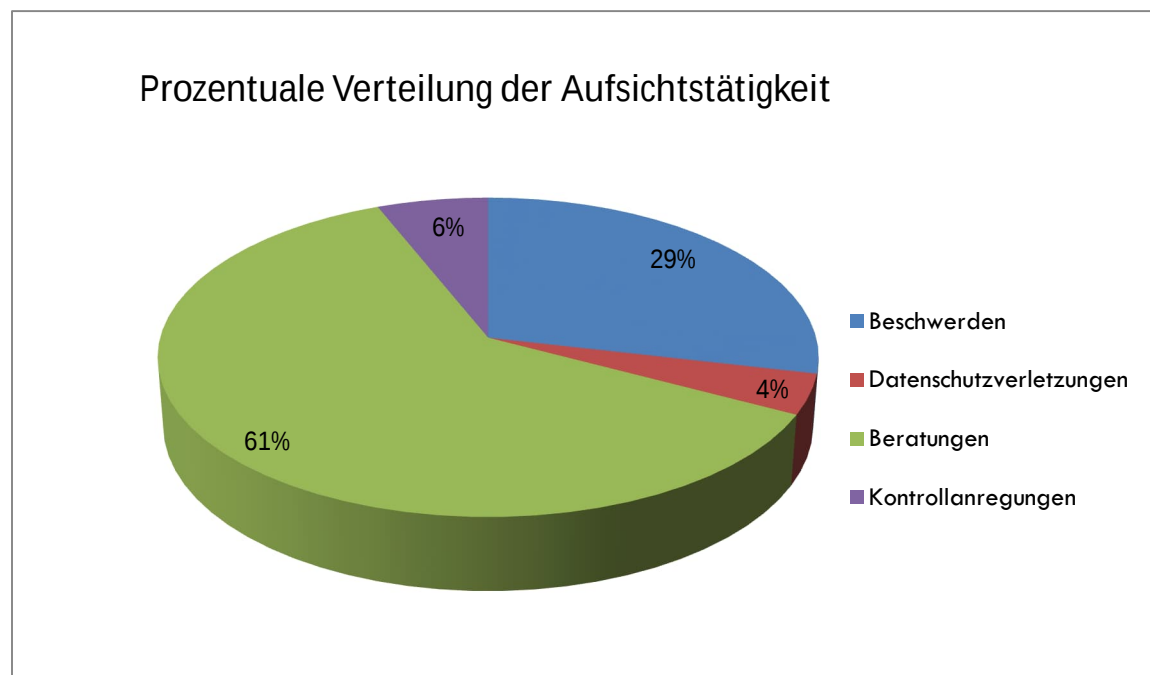
Durch diese präventiv ausgerichtete Beratung konnten in zahlreichen Fällen konkrete Verbesserungen im Bereich der Datensicherheit erreicht werden. Dies betraf auch Verfahren mit [religiönsrechtlichem](#) Bezug.

Kontrollanregungen

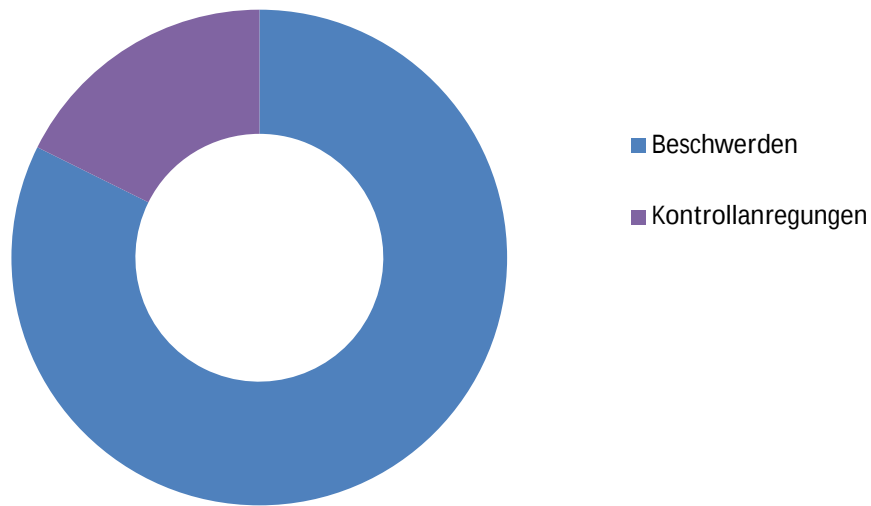
Im Jahr 2023 hat die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* in drei Fällen Kontrollanregungen eingeleitet.

Grafische Darstellung der statistischen Auswertung

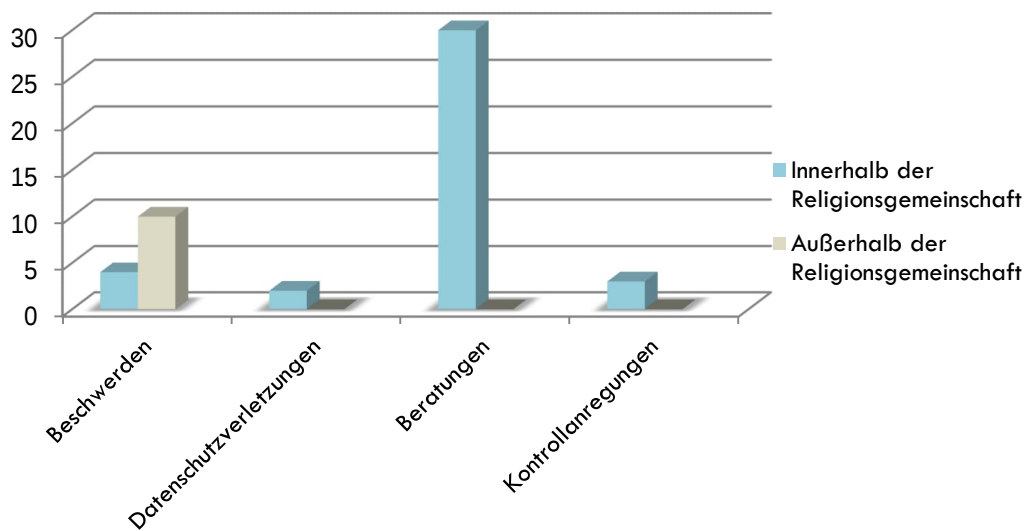
Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kategorien ergeben sich folgende grafische Auswertungen hinsichtlich der Tätigkeit der Datenschutzaufsicht im Berichtszeitraum:

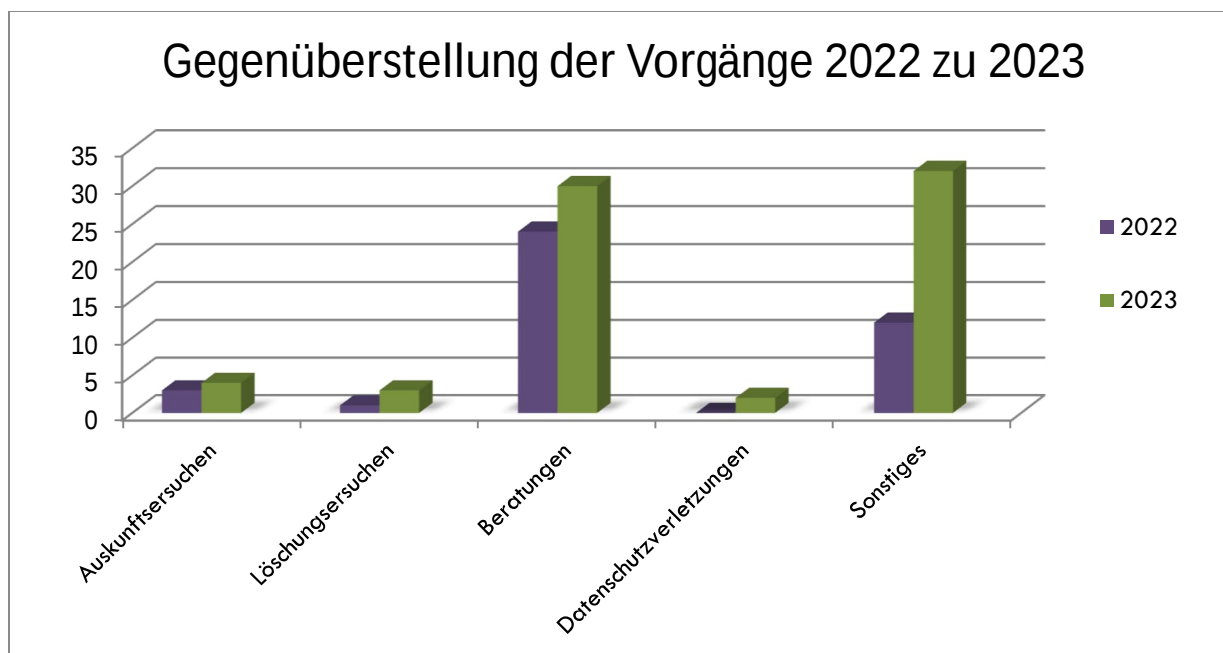


Beschwerden & Kontrollanregungen im Berichtszeitraum



Aufsichtstätigkeit nach Vorgangsart und Kontext (2023)





Die Gegenüberstellung der Vorgänge aus den Jahren 2022 und 2023 zeigt eine deutliche Verschiebung in der Struktur der eingehenden Fälle.

Während die Zahl der Auskunfts- und Löschungersuchen im Berichtszeitraum leicht angestiegen ist, bleibt deren Anteil am Gesamtaufkommen insgesamt gering.

Hinsichtlich vieler Anfragen ist zu betonen, dass die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* selbst nicht der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist. Bei entsprechenden Anfragen wird daher in vielen Fällen zunächst an die zuständige Versammlung (zu finden unter: <https://www.jw.org/de/jehovas-zeugen/zusammenkuenfte/>), alternativ an die Religionsgemeinschaft (zu finden unter: <https://www.jw.org/de/jehovas-zeugen/kontakt/deutschland/>) verwiesen.

Auch bei den gemeldeten Datenschutzverletzungen ist ein moderater Anstieg zu verzeichnen.

Auffällig ist zudem die Entwicklung der Beratungen, die im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen haben. Während sie bereits im Jahr 2022 einen Schwerpunkt der Tätigkeit bildeten, hat sich ihr Umfang im Jahr 2023 nochmals erhöht. Dies weist auf einen gestiegenen Bedarf an datenschutzrechtlicher Unterstützung und Klärung hin. Auf diese Weise können aber auch bereits im Vorfeld datenschutzfreundliche Maßnahmen besprochen werden, so dass eine Verletzung personenbezogener Daten schon aus diesem Grund vorgebeugt wird.

Parallel hierzu zeigt sich ein erheblicher Anstieg der unter „Sonstiges“ erfassten Vorgänge, die im Jahr 2023 den größten Anteil ausmachen. Dies deutet auf eine zunehmende Diversifizierung der Fallkonstellationen hin, die sich nicht mehr eindeutig den klassischen Kategorien zuordnen

lassen. Unter diese Kategorie fallen unter anderem Sachverhalte wie unerwünschte Besuche, ungewollte Schreiben sowie Anfragen ohne datenschutzrechtlichen Bezug.

Insgesamt zeigt sich damit sowohl eine Intensivierung der Beratungstätigkeit als auch eine Zunahme heterogener bzw. schwerer einzuordnender Verfahren. Dies weist auf veränderte und insgesamt gestiegene Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit hin.

3.2 INFRASTRUKTUR

Das Büro der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist in Berlin eingerichtet. Die Anschrift lautet:

Grünauer Straße 104, 12557 Berlin

Das Büro ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00-12:00 Uhr zu erreichen.

3.3 WEBSITE

Der Internetauftritt der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist über die Webseite

<https://www.datenschutz-jehovaszeugen.de/>

aufzurufen und rund um die Uhr erreichbar.

Jeder Besucher der Internetseite hat die Möglichkeit, neben der schriftlichen oder telefonischen Meldung seine Anfrage über ein elektronisches Meldeformular an die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* zu senden.

4. GLOSSAR

- DSGJZ
Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen - Teil des Religionsrechts ist auch das Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen. Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen.
- DSGVO
Die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) von 2016 vereinheitlicht die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen, Behörden und Vereine innerhalb der Europäischen Union. Der Umgang mit Daten wird in elf Kapiteln mit insgesamt 99 Artikeln geklärt.
- Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.Ö.R.)
Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, der durch staatliche Anerkennung öffentlich-rechtliche Befugnisse übertragen wurden. Religionsgemeinschaften mit diesem Status verfügen über ein verfassungsrechtlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht und können ihre inneren Angelegenheiten eigenständig ordnen und verwalten.
- Personenbezogene Daten
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- Religionsrecht
Das von der Religionsgemeinschaft selbstverfasste Recht zur Organisation und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten (z.B. Statut der Religionsgemeinschaft).